

zur Befugniß, Geschworener oder Schöffe zu werden) und in die übrigen öffentlichen Rechte (Ver eins-, Versammlung-, Press-, Petitionsfreiheit u. s. w.).

Es ist streitig, ob die aus der Staats- oder Reichsangehörigkeit folgenden Rechte nur objectiv Rechtssätze oder subjectiv Berechtigungen darstellen. In dieser Beziehung bemerkt Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 133: „Vollkommen entsprechend den Unterthanpflichten gegen das Reich sind die reichsbürgerlichen Rechte. Es sind dies die gewöhnlichen staatsbürgerlichen Rechte innerhalb der dem Reiche zugewiesenen Competenz. Das Reichsbürgerrecht enthält nichts, was nicht auch das Staatsbürgerrecht in dem souveränen Einheitsstaat enthalten würde; es ist nichts Anderes als das Staatsbürgerrecht in denjenigen Beziehungen, in denen das Reich an die Stelle des Einzelstaates getreten ist. Der Begriff des Staatsbürgerrechts wird in der Literatur fast durchweg in einem Sinne genommen, in welchem völlig Verschiedenes zusammenge worfen wird. Man rechnet darunter theils die sogenannten politischen Rechte, theils die bürgerlichen Rechte, das heißt die Vorrechte des Einheimischen vor den Fremden, theils die sogenannten Freiheitsrechte oder Grundrechte. Die beiden letzten Kategorien sind überhaupt keine Rechte im subjectiven Sinne. Die Vorrechte des Einheimischen vor den Fremden sind lediglich die Negation der Belastungen oder Beschränkungen, denen Fremde unterworfen sind, haben keinen positiven Inhalt und gerathen sofort in Nichts, wenn der Staat Fremde den Einheimischen gleich behandelt. Die Freiheitsrechte oder Grundrechte sind Normen für die Staatsgewalt, welche diese sich selbst giebt, sie bilden Schranken für die Machtbefugnisse der Behörden, sie sichern dem Einzelnen seine natürliche Handlungsfreiheit im bestimmtem Umfange, aber sie begründen nicht subjectiv Rechte der Staatsbürger. Sie sind keine Rechte; denn sie haben kein Object.“ S. 123 spricht Laband aus, daß die Reichs- oder Staatsangehörigkeit mit den Ausdrücken Reichsbürgerrecht und Staatsbürgerrecht nicht als subjectiv Rechte charakterisirt werden sollen. Die Angehörigkeit zu einem Staate sei ein Zustand, ein persönlicher status, wie Stand, Alter, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinschaft u. s. w. Dieser Zustand begründe insofern Pflichten und Rechte, als er die Voraussetzung derselben sei. Die gleiche Ansicht vertritt v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht, I, S. 568 ff., und Commentar, 2. Aufl., S. 51, an welcher letzterer Stelle es heißt: „Die Staatsangehörigkeit ist kein Recht, sondern ein status, an den sich verschiedenartige einzelne Rechtswirkungen knüpfen. Staatsbürgerrecht ist ein Wort, aber kein feststellbarer Rechtsbegriff.“ Die allgemeine Frage, ob die öffentlichen Rechte subjectiv Befugnisse der Einzelnen sind oder nur Schranken der Regierungsgewalt darstellen, ist zuerst eingehend behandelt und im letzteren Sinne beantwortet worden durch v. Gerber, Ueber öffentliche Rechte (Lüdingen 1852) a. a. O. Dagegen erklärten Born, I, S. 371 ff., Löning, Verwaltungsrecht, S. 13, Gierke in Schmoller's Jahrb., Bd. VII, S. 1132 ff., G. Meyer, Staatsrecht, § 217 u. W. in den politischen, namentlich in den sogenannten Freiheits- und Grundrechten subjectiv Befugnisse. Um zu einer richtigen Antwort zu gelangen, muß man wieder darauf zurückkommen, daß die Staatsgewalt eine souveräne ist, daß aber die moderne Rechtsanschauung die Staatsgewalt als nur im Interesse der Staatsbürger vorhanden ansieht und zum Schutze dieser der Staatsgewalt Beschränkungen ihrer Handlungsfreiheit auferlegt. Wegen der persönlichen Freiheit sollen die gesetzgebende und die richterliche Gewalt von der vollziehenden Gewalt getrennt sein; so lehrt schon Montesquieu, Esprit des lois, I. XI. Zum Schutze der persönlichen Freiheit wird vorgeschrieben, daß Strafen und Steuern nur auf Grund von Gesetzen auferlegt werden dürfen, daß Niemand keinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, daß man sich frei versammeln, Vereine bilden, drucken lassen ohne vorhergehende obrigkeitliche Erlaubniß, daß die Person und das Eigenthum unversehrt sein sollen u. s. w. In alle dem liegen Beschränkungen, welche die omnipotente Staatsgewalt sich auferlegt. Die zum Schutze der Einzelnen geltenden wesentlicheren Beschränkungen der Staatsgewalt, die wegen ihrer Bedeutung meist in die Verfassungs-Urkunden aufgenommen sind, nennt man Grundrechte. Diese Beschränkungen der Staatsgewalt sind aber grundsätzlich nur zum Schutze der eigenen Staatsbürger, nicht zum Schutze der